





44  
von Ihro Königl. <sup>Die</sup> Majest. in Bohlen und  
Schurft. Durchl. zu Sachsen  
allergnädigst ertheilte

# CONFIRMATION

derer

# LEGUM,

Der in dem  
Schur-<sup>S</sup>ürstenthum Sachsen  
aufgerichteten löblichen

# SOCIETÆT

# Christlicher Liebe

und

# Wissenschaften

Jedermännlich zur Nachricht dem Druck  
überlassen) 1723.

---

DRESDEN, gedruckt mit Harpeterischen Schriftten.

Im Namen des Herrn Amen  
Wir der Reichsrath  
aller Reichthum

# CONFIRMATION

## LEGUM

Das in dem  
Reichs- und  
Landesrecht

Bestehende  
Recht

Bestandenen  
Recht und  
Landesrecht

Das Recht





**I**n Gottes Gnaden  
den Wir Friedrich  
Augustus, König in  
Böhlen, Herzog zu Sachsen, Jülich,  
Cleve, Berg, Engern und Westphalen,  
des Heiligen Römischen Reichs Erz-  
Marschall und Chur-Fürst, Land-Graff  
in Thüringen, Marggraff zu Meissen,  
auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burg-  
A  
graff

graff zu Magdeburg, Gefürsteter Graff  
zu Henneberg, Graff zu der Marck, Ra-  
vensberg und Barby, Herr zu Raven-  
stein, vor Uns, Unsere Erben, und Nach-  
kommen thun kund mit diesem unsern  
offenen Brieffe jedermänniglich:

Demnach Uns die vereiniigte Societät  
Christlicher Liebe und Wissenschaften allerun-  
terthänigst zu vernehmen gegeben, welcher ge-  
stalt sie zu besserer Erreichung ihres intendir-  
ten wohlmeinenden Endzweckes sich gewisser in  
Schriften verfaßter und Uns zugleich überreich-  
ter Punkte verglichen, mit gehorsamster Bitte,  
Wir als iho regierender Chur- und Landes-Fürst  
wolten darüber unsre Confirmation zu erthei-  
len allergnädigst geruhen; Daß Wir, nach-  
dem Wir solche entworfene Verfassung an einent  
und andern Orthe verändern, und einrichten las-  
sen, auch sonst unserer getreuen Unterthanen  
heil-

heilsame Absichten, zu befördern geneigt seyn, dieses Suchen angesehen, und berührte Societäts-Einrichtung bestätigt haben, wie solche von Wort zu Wort in nachfolgenden Articuli enthalten.

§. I.

Von dem Endzweck der Societät / und von Officialen derselben in genere.

**S** Er Endzweck Societatis Charitatis & Scientiarum ist theils zu Aufnehmung der Literatur, theils aber zur Versorgung armer Wittwen und Waisen abgezielet, und werden zu Erlangung dessen nicht nur gewisse Officiales und Membra ernennet und angenommen, sondern es bemühet sich auch das Præsidium um hohe Protection und solche Mæcenates, unter deren Schutz und Mildigkeit die Societät zur Aufnahme gebracht, und in guten Stand erhalten werde. Wie aber die Herren Consultores, Præsides, Ober- und andere Adjuncti heißen, oder wo selbige anzutreffen, ist aus dem Catalogo Membrorum Societatis richtig zu sehen, welcher zu Vermeidung aller Ungelegenheit wegen des Ranges nach Alphabetischer Ordnung und nach denen Circuli derer Adjuncturen abgefaßt worden.

Von dem Siegel der Societät.

Das gewöhnliche Sigillum Societatis soll ein Todten-Kopff seyn mit herauswachsenden Blumen und Korn-Aehren, oben her mit dem Nahmen יהוה und beygesetzten Strahlen, nebst der Unterschrift: *Societas Christiano Johannea in Solatium Morientium & Salutem Viventium; cum Symbolo: MEMENTO MORI.*

## §. 2.

**Von dem Protectore und Mæcenaten.**

Ob nun zwar die Societät unter dem allgemeinen Landes-Väterlichen Schutz stehet, so soll doch um besserer Beständigkeit und mehrern Zutritts willen, über dieses aus denen Hohen Collegiis & Ministris hiesiger Lande, ein besonderer Illustris Patronus oder Protector erbeten, und bey demselben Hülffe und Schutz vor die Cassa und Societät selbst, geziemend gesucht werden, wenn es die Noth erfordert. Zu deren Mæcenaten hohen Namens-Gedächtniß, soll zur Dankbarkeit vor die der Societät erwiesene Wohlthaten, von einem Membro ordinario, welchen es von dem Præside aufgetragen wird, eine Lebens-Beschreibung in teutscher Sprache verfertigt, und auf der Casse Kosten 200. Exemplaria gedrucket werden, worbey des Verstorbeneden nächster Adjunctus jedesmahl dienliche Nachricht von des Defuncti Erben zu verschaffen gehalten ist.

## §. 3.

**Von dem Officio Præsidis.**

Aus denen Membris wird allezeit ein Præsides nach denen meisten Votis der Societät erwehlet, welche die Herren Adjuncti einhohlen müssen, welcher alsdenn seinem schriftlich abgelegten Eyd und Pflicht jederzeit unverbrüchlich nachzukommen sich eusserst bemühen wird, und wird Ihm in Ansehung seiner Pflicht die Cassa, so lange er lebet und er selbiger wohl vorstehet, beständig überlassen; jedoch soll er niemahls solche alleine öffnen noch zuschliessen, auch nicht alleine über der Cassen Gelder quittiren, sondern es soll jederzeit ein in der Nähe wohnender Adjunctus oder Secretarius Societatis bey Oeffnung und Schliessung derselben zugegen seyn, auch jeder von selbigen ein besonderes Schloß an der Cassa Societatis halten, auf daß, wenn einer von solchen verstirbet, der andere mit einem subtituirten Membro der Casse ebenfalls also vorstehe. Zur Neuen-Jahrs-Messe aber schreibt der Præsides ordinaire Einlage an die 4. Herrn Adjunctos aus, daß die



dieselben Sorge tragen, damit ein jeder sein Contingent bey hiesigen Dreßdnischen Fasten-Märkte gewiß einsende, und dadurch der Casse unnöthige Kosten erspare, auch die Gelder desto eher zur Oster-Messe unterzubringen seyn. Hierüber hat der Präses insonderheit Sorge zu tragen, daß die Capitalia, so aus der Societät Mittel zusammen gebracht, an sichere Orte verlehnet werden, zu dem Ende soll er solche nicht anders als auf unverpfändete Güther mit Obrigkeitlichen Consens, und der Frauen eyblichen Renunciacion, oder wie es sonst jedes Orts Statuta vermögen, ausleihen, worbey sich der Schuldner zugleich nach Wechsel-Recht verschreiben muß, wenn es seine Function zuläßet; Und weil sich dergleichen Gelegenheit nicht allezeit erfinden will, soll er die Capitalia, so viel es möglich, zu besserer Sicherheit in die hochlobliche Steuer geben, zu dem Ende auch die Capitalia längstens bis Michaelis 1723. zusammen zubringen sich bemühen. Schmuck und andere dergleichen Dinge werden nicht anders zum Unterpfaunde von ihm angenommen, als auf sein vorhergegangenes gründliches Erwegen, worzu er zugleich einen Adjunctum und Secretarium zuziehet, und durch einen verständigen geschwornen Artis pericum die Pfänder taxiren läßt; (Jedoch soll auf dergleichen Stücke nicht über 50. Thlr. geliehen werden.) Die Zinsen von denen ausgeliehenen Capitalien sind jedes Jahr richtig einzutreiben, und bey der Einnahme in Rechnung mit zuführen, welche Rechnung denn jährlich als Iemahl Ostern abgeleget, und denen sämtlichen Membris das Vermögen der Casse notificiret, auch ein Catalogus derer Bücher, der Casse Vermögen, nebst Benennung und Specification derer sämtlichen Membrorum und Expectanten der ganzen Societät, denen Herren Membris in compendio communiciret werden. So bald der Präses von einem Adjuncto oder andern Membro erfähret, daß aus der Societät jemand verstorben, soll er so wohl vor dessen hinterbliebene Wittib und Kinder, als auch sämtliche Verlassenschaft väterlich sorgen, dergestalt, daß er aus der Societät einen nahe wohnenden Provi-  

A 3

forem

forem ordne, welcher auf des Verstorbenen Kinder und deren Studiren, ingleichen auf die Bücher treue Achtung habe, solche wohl notire, und zur Nachricht ad Acta Societatis schicke, auch wenn ein oder mehr unerzogene Kinder von beyden verstorbenen Eltern hinterlassen würden, und der Defunctus hätte 5. Jahr vollkommen sein Contingent erleget, soll der Praeses nebst der sämtlichen Societät auf alle Art und Weise dahin bedacht seyn, wie dergleichen arme verlassene Waysen bey gutherzigen Leuten, auf freyen Schulen, oder ihrer Qualität nach, bey Künstlern, Kauff- und Handels- Leuten untergebracht und zum Besten des gemeinen Wesens wohl erzogen werden mögen; Wann aber solche Kinder, oder die hinterlassene Wittwe den oberwehnten Provisorem anzunehmen sich verweigerte, und solchen weder folgen noch einiges Gehör geben wolte, hingegen mit des Verstorbenen Verlassenschaft, Büchern und Manuscriptis liederlich umzugehen, und denen Kindern nicht wohl vorstünde, soll der Praeses gehalten seyn, die Wittve mit der Privation des ihr zustehenden und aus dieser Societät zu genieffen habenden Beneficii zu schrecken, da aber dergleichen nicht verfangen wolte, ist er mit der würclichen Exclusion aller in denen Legibus enthaltenen Beneficien wider sie zu verfahren befugt. Jedoch soll das Praesidium sich keiner Jurisdiction anmassen, sondern, wenn der Ober-Adjunctus eine Relation ad Praesidium erstattet, und dieses die Sache in Güte nicht abthun kan, hat der Praeses nach Befinden der ordentlichen Obrigkeit es anzuzeigen, keines weges aber die Potestät einen Vormund zu bestellen, oder sonst der Obrigkeit Eingriff zu thun, sondern er soll alleine vor die Kinder treulich sorgen. Ereignet sich aber ein Casus dubius, so in denen Legibus deutlich nicht erörtert wäre, soll der Praeses mit Zuziehung derer Herren Consultorum und Ober-Adjuncti nach ihren besten Wissen und Gewissen denselben entscheiden, und diese Leges zum Fundamente setzen. Endlich soll auch der Praeses auf die Eintreibung der Straffen genaue Obacht haben, als welche keinem ohne die wichtigsten Ursachen zu erlassen sind.

## §. 4.

**Von Consultoren und deren Officio.**

Die Consultores werden gleicher gestalt aus denen Membris Societatis erwöhlet, deren Officium hauptsächlich darinnen bestehet, daß sie dem Præsidi oder dessen Vicariis mit ihren Consiliis an die Hand gehen, auch nebst dem Præsidi und Ober-Adjuncto solche Sachen besorgen, welche keinen Verzug leiden, wie sie denn auch nach Vorschrift dieser Legum alle Vorfällenheiten entscheiden, bey welchem periculum in mora ist. Ingleichen unterschreiben sie die von denen Herren Administratoribus der Casse eingesendete, und von gesammten Adjunctis durchgesehenen Rechnungen, und machen nach Befunden ihre Erinnerungen darbey.

## §. 5.

**Vom Ober-Adjuncto und dessen Officio.**

Wenn der Præsides mit Todte abgangen, oder sein Amt aus bewegenden Ursachen niedergeleget, hat der Ober-Adjunctus nebst demjenigen Adjuncto, so zugleich mit dem Præsidi in einer Stadt gewöhnet, so lange seine Stelle zu verwalten, bis ein anderer Præsides erwöhlet, und die Stelle ersetzt wird; Ingleichen, wann der Præsides bey Ein-Cassirung der Gelder säumig, oder dessen Ausschreiben an die Adjunctos, wegen Unrichtigkeit der Post allzulange aussen bleibet, soll er an dessen statt solches aufs schleunigste verrichten, damit die Zeit und Ordnung nicht versäumet werde.

Ist ein Casus dubius zu erörtern, soll er nebst dem Præsidi und Herren Consultoribus die Entscheidung treffen; Stirbt ein Illustris Protector, so soll der Ober-Adjunctus die gehörige Lob- und Gedächtniß-Schrifft im Nahmen der Societät verfertigen; desgleichen, wenn einer von denen Consultoribus, oder der Præsides, oder ein Adjunctus und Secretarius mit Todte abgienge, ist er gehalten das gewöhnliche Curriculum Vitæ zu elaboriren, weiter aber hat er in dergleichen Sachen bey andern Todtes-Fällen nichts zu thun.

Fin

Inglichen reguliret sich der Ober:Adjunctus nach dem, was in folgenden §. 6. denen übrigen Adjunctis vorgeschrieben, indem er von solchen in keinem Puncte ausgeschlossen, und wird nach dessen Ableben aus denen Herren Membris ein anderer Ober:Adjunctus erwöhlet, welcher aber mit dem Präside allezeit in einer Stadt seyn soll.

§. 6.

### Von Adjunctis und deren Officio.

Dem Ober:Adjuncto folgen die andern Adjuncti, deren nach der Zahl derer Circul, 4. sind, und rücken die andern Membra an deren Stellen, so einer von solchen mit Todte abgeheth.

Beÿ Ueberlieferung derer ordinair-Einlagen ist ein jeder Adjunctus gehalten das Seinige zu der in §. 3. bestimmten Zeit einzusenden, es haben ihm gleich nicht mehr als 5. Membra oder weniger das Ihrige gesendet, bey Unterbleibung dessen erleget er 2. Ehr. Straffe, wie nicht weniger bey denen extraordinair-Einlagen, liefert er solche nicht binnen 8. Wochen, von Zeit an, da er von dem Präside Verordnung bekommen, wird er bey dessen Unterbleibung um 12. Gr. gestrafft.

Die sämtlichen Herren Adjuncti werden von dem Ober:Adjuncto in keinem Puncte ausgeschlossen, schreiben alles dasjenige, so bey ihnen, wegen Ein-Cassirung der Gelder vom Domino Präside eingelauffen, ihren Herren Membris auf das schleunnigste zu, und quitiren solche über den Empfang.

Ist der Ober:Adjunctus, oder ein anderes Membrum Societatis mit Todte abgangen, melden sie solches alsobald dem Herrn Präside, und erwarten, was solcher ihnen deswegen vor schriftliche Verordnung übermachen werde, wornach sie sich in allem striecte zu achten. Giebet sich bey ihnen ein neues Membrum an, sind sie verbunden, solches, wo nichts erhebliches darbey auszusetzen, in die Zahl der Expectanten, und zwar erstlich nach geschעהener Solution und eingeschickter Bekantniß, nebst Vermeldung seines Alters, Amtes und Familie, einzutragen,

gen, vorhero aber sollen sie solches dem Herrn Præsidi melden, keines weges aber einen andern an eines mißvergnügten Membri Stelle einschieben, und der Casse dadurch Nachtheil zuziehen.

Es soll auch derjenige Adjunctus welchem es von dem Præside aufgetragen worden, die Lob- und Gedächtniß-Schriften des Ober-Adjuncti, oder anderer Membrorum Societatis verfertigen, solche ungesäumet, jedoch mit höchstem Fleiße ausarbeiten, und nach beschener Approbation von dem Præside solche auf 2. Bogen an 300. Exemplarien in 4to auf Kosten der Societät drucken lassen, auch sich bemühen wegen des Verstorbenen allerhand dienliche Nachrichten durch den Adjunctum unter dessen Circul der Defunctus gehöret, bey denen Erben einzuholen. Doch soll auch denen sämtlichen Membris frey stehen, auf gut Befinden des Herrn Adjuncti Encomia zu elaboriren, dergestalt, daß der Herr Adjunctus die Inspection darüber habe, und solche genau durchgehe.

Die Correspondence betreffend, müssen sie dieselbe dergestalt einrichten, daß sie die Sachen mit Gelegenheit einsenden, damit der Casse durch Porto oder sonsten nicht unnöthige und grosse Kosten verursacht werden. Solte aber in Casibus dubiis, Todtes-Fällen, oder in Versorgung Vater- und Mutter-losen Waisen etwas passiren, so die Correspondence mit dem Præside unentbehrlich erforderte, sohet dem Adjuncto jederzeit frey, bey der nächsten Übersendung derer Zuschuß-Gelder, so viel als er auf Porto in so thanen nothwendigen Verrichtungen aufgewendet, zurücke zu behalten, und ad Præsidium darüber ein Belege zuzuschicken, welches in Rechnung allemahl passiren soll; doch hat dergleichen Adjunctus hierinnen gebührende Nase zu halten, und alles so einzurichten, daß keine Weitläufftigkeit, oder vergebliche Unkosten der Casse dadurch zu wachsen. Derjenige Adjunctus aber, so mit dem Præside in einer Stadt wohnet, fänget jedesmahl an das Curriculum Vitæ eines Collegen zu elaboriren, so oft die Reihe herum ist. Nicht weniger ist er gehalten dem Præsidi fleißig benzustehen, auch dessen Absterben durch den Secretarium fleißig

zu notificiren. Ingleichen mit dem Ober-Adjuncto das Vicariat über sich zu nehmen, auch dahin zu sehen, daß in Zeiten ein anderer Präses erwöhlet werde, wann der vorige verstorbt, oder abgeheth. Unter dessen aber soll er nebst dem Ober-Adjuncto und Secretario denen Legibus gemäß der Casse ohne Weigerung vorstehen, biß ein andrer Präses erwöhlet, und die Stelle ersetzt wird, welchem er hernach die Casse, Acta, Register, und beschriebene Arcana, mit denen der Societät gewidmeten Büchern und Sigillo zustellet;

Ist aber der Präses krank, oder verreiset, so verrichtet dieser Adjunctus gleichfalls so lange seine Vices.

## §. 7.

## Vom Secretario und dessen Officio.

Aus denen Membris Societatis wird nach Absterben des Secretarii, oder wenn ihm sein Amt aus bewegenden Ursachen niederzulegen beliebt, wie vorhergehende Officialia ein anderer gesetzt, jedoch muß dieser nebst einem Adjuncto mit dem Präside in einer Stadt wohnhaft seyn.

Es bestehet aber eines Secretarii Pflicht und Schuldigkeit darinnen, daß er die Membra nach dem Jahr und Tage, wenn sie sich an gegeben, und das Jahrige bezahlet, ordentlich notire, Einnahme und Ausgabe in Rechnung richtig führe, an die Adjunctos und Membra Societatis auf Begehren des Präsidis schreibe, in denen Actis gute Ordnung und ein Diarium halte, auch sein eigen verwahrtes Schloß jederzeit an der Casse habe, niemahls aber über solche alleine gehe. Vor die Mühe in Rechnungsführen, soll der Secretarius vorjeho jährlich 6. Thlr. aus der Casse bekommen. Wenn sich aber die Rechnung und Mühe sehr vermehret, kan solches Geld auch erhöhet werden. Vor Schreibe-Materialien wird ihm jährlich 1. Thlr. aus der Casse passiret.

## §. 8.

## Die Lebens-Beschreibung betreffend.

Des Präsidis, Consultorum und Ober-Adjuncti Lebens-Beschreibung

schreibungen sollen 4. Bogen lang seyn. Dahingegen derer übrigen Adjunctorum und Secretarii Encomium nur 3. Bogen lang fertiget werden sollen.

§. 9.

### Derer übrigen Membrorum Zahl und Schuldigkeit betreffend.

Die übrigen Membra Societatis werden zu Erspahrung Zeit und Unkosten von dem Præside, Consultoribus, Ober-Adjuncto oder übrigen Adjunctis alleine ausersehen, jedoch soll sich die Zahl derselben über 50. bis 60. nicht erstrecken, welche allerseits Literati von allen Facultäten seyn.

Ein jeder, dem diese Societät der Christlichen Liebe gegen dem Nächsten gefället, und zu einem Collegen begehret aufgenommen zu werden, soll sich bey dem nächsten Adjuncto oder Præside schriftlich melden, mit referirung seines Alters, Familie und Standes, da er denn vernehmen wird, ob er recipiret werden kan oder nicht.

Die Jahre eines Membri, welches in die Societät aufgenommen zu werden begehret, soll die 50ste Zahl nicht übersteigen, wäre es aber über 50. Jahre, soll es 10. Thlr. pro receptione zu erlegen schuldig seyn. Wie man sich denn auch um desjenigen Subjecti, so recipiret werden soll, Lebens-Wandel und Aufführung, Geschicklichkeit und Gelehrsamkeit billig zu bekümmern und Nachfrage zu halten hat. Wäre nun disfalls kein Bedencken, und erhielte einer wegen der verlangten Reception von dem Præside gute Resolution, soll er alsobald und noch vor Erlangung der würcklichen Reception ein schriftliches Bekänntniß wegen Festhaltung derer Legum Societatis nebst seinem unterzeichneten Nahmen und vorgedrucktem Petschaffe, ingleichen mit Einsendung einer Beschreibung seines geführten Lebens, dem Præsidi oder Adjuncto aushändigen, welches so dann ad Acta Societatis beygelegt wird.

Solche recipirte Membra leben denen Legibus Societatis unverbrüchlich nach, und führen ihr Contingent so wohl an ordinairen als

B 2

extra-

extraordinairen Anlagen richtig und zu bestimmter Zeit ab, es wäre denn, daß an einem Orte die Pest, (wovor uns Gott in Gnaden behüten wolle) oder sonst einige unumgängliche Hinderung vorkiele, um deswillen sie selbiges Jahr mit dem Beytrage bis zu besseren Zeiten verschonet werden, doch kan niemand an dergleichen inficirten Orten solches Jahr, bis die Pest gewichen, Beneficia von der Societät genießen.

Die ordinair-Einlage ist alle Jahr zum Neuen-Jahre 2. Thlr. und bey Absterben eines Membri die extraordinair-Einlage 12. gl. Welches Membrum aber, so an gesunden Orte sich befindet, mit Abtragung der ordinair-Anlage sich säumig erweist, giebt 1. Thlr. Straffe, erlegt es diesen nicht, ist er ein Jahr seines Beneficii verlustig, und muß deswegen doch selbiges Jahr contribuiren, in Unterlassung dessen wird es vollkommen excludiret.

Solte auch ein Membrum anderes Sinnes und der Societät überdrüssig werden, daß es wieder aus solcher zu treten vermeinet, so stehet zwar demselben solches frey, das Geld aber, so es hinein gewendet, wenn es auch noch so viel wäre, verbleibet der Societät ohne alle Wiederrede und exception völlig.

Bei der Contribution sollen zu Vermeidung aller Irrungen die Membra niemand als ihren angewiesenen Adjunctis ihr Contingent einlieffern, dergestalt, daß auch der Ober-Adjunctus davon ausgeschlossen seyn soll, wer hierwider handelt, wird mit derjenigen halben Straffe belegen, welche bey säumeliger Einsendung der ordinairen Einlage oben gesetzet worden ist, damit bey Führung der Rechnung nicht unvermeidliche Confusiones entstehen, wie bisanhero vielfältig geschehen.

Die Circular-Schreiben oder Patente, welche ordentlich oder extraordinarium umgehen, sollen von keinem Membro auf das längste über 4. Tage aufgehalten, sondern so bald möglich weiter geschafft werden, worzu ein jedes Membrum vor sich die Kosten giebet. Welches dazwider handelt, erlegt 12. gl. Straffe, wer es aber gar verlichret, wird um 1. Thlr. gestraffet.

So



So bald auch ein *Membrum Societatis* ein neu Amt oder Character bekommet, oder sonst *locum & sedem* mutiret, soll er seinem *Adjuncto*, und dieser dem *Præsidio* solches zu wissen thun, er soll aber *GOZ* zu Ehren und der Societät zu Liebe 2. Thlr. oder ein Buch von gleichem Werth ad *Cassam* einsenden, wer hierinnen säumig und es binnen Jahr und Tag nicht erleget, soll noch einmahl so viel, und also 4. Thlr. contribuiren, oder bey fernerweitigen Verweigerung von der Societät *excludiret* seyn.

### Die Ausarbeitung der Schriften betreffend.

Zu Aufbringung derer *Wissenschaften* sollen die *Membra* gewisse *Themata* kurz elaboriren, und zum *Præsidio* einsenden, damit solche zusammen gedrucket, und der Societät zum Besten und Aufnehmen ediret werden können. Dergleichen Arbeit könte in Lateinischer oder Teutscher Sprache geschehen, so, daß man *Miscellanea germanica & latina* edire. Hat aber ein *Membrum* keine Zeit noch Gelegenheit zum Schreiben übrig, das erlegt zur Aufnahme der *Casse* alle 2. Jahr an der *Michaelis-Messe* 1. Thlr. oder ein Buch von gleichem Werthe. Derjenige, so darinnen säumig, muß 1 2. gl. Straffe geben, der *Terminus* hiervon soll seyn von der *Oster-Messe* nach erlangter *Confirmation*. Die Arbeit bestehet jährlich in 1. oder 2. Bogen, auch nach Gelegenheit in wenigern. Es soll aber kein *Scriptum* eher gedruckt werden, ehe es vorher dem *Præsidi* und *Consultoribus* zur *Censur* eingehändiget, und von ihnen übersehen worden.

Wie nun aber einem jeden *Membro* besagter Societät obliegt, nach Möglichkeit, in so weit es sein Amt und Gelegenheit zuläßet, etz was besonderes zu erfinden, und auszuarbeiten, wie auch die erfundenen *Arcana Medica*, und andere von seinen *Collegen* edirte Schriften, bestens zu recommendiren, also soll er auch nicht allein gehalten seyn, von seinen edirten Schriften ein Exemplar ad *Bibliothecam Societatis* ohne Entgeld zu liefern, in Entstehung dessen mit Gelde ad *Cassam* zu bezahlen, und bey beschehener Erinnerung, darauf aber beharrender Saumseligkeit 1. Thlr. Straffe erlegen, auch endlich gar

gewärtig seyn, daß er aus der Societät excludiret werde: Sondern er soll auch eines von seinen concipirten Schrifften der Societät schencken, damit solche mit Verkaufen oder eigenen publiciren sich einigen Nutzen machen könne, welches der Societät geschenckter Werck auch verschlossen, und mit Bedingung einzusenden frey stehet, daß es erst nach des Concipienten Ableben eröffnet werde: Wäre aber dergleichen nicht vorhanden, soll er ein ander seines Buch der Societät verehren, und dieses entweder bey Lebzeiten verrichten, oder seine Erben dahin bescheiden, daß sie dasselbe aushändigen: Wären aber noch mehr Bücher in des Verstorbenen Verlassenschaft, so der Societät Nutzen schaffen können, mögen solche mit Genehmigung der Erben ex Cassa bezahlet, und der Societät aufgehoben werden. Ehe nun das schuldige Buch, der Catalogus derer von dem Defuncto verlassenen Bücher, wie auch das Curriculum Vitæ eingesendet worden, soll keiner Wittwen etwas ausgezahlet werden, und wenn solches erfolget, wird die Quittung der Wittve entweder immediate an den Präsidem, oder aber durch den Adjunctum zur Cassa von der Wittve eingesendet; Solte aber die Einsendung des Buches oder Manuscripti ohnmöglich seyn, sollen die Erben 3. Thlr. darvor geben, wegen der übrigen Bücher und Bibliothec stehet es in ihrem Belieben, ob sie sich wegen des Werthes mit der Societät vergleichen, und davor die Bücher an selbige überlassen wollen oder nicht.

Weil auch ein jedes Membrum dahin verbunden, alles dasjenige anzugeben, wodurch der Cassa einiger Nutzen zuwachsen könne, guthätige Wohlthäter zu erwerben, und des nothdürfftigen Nächsten dieser Societät, auch Wittwen und Waisen seiner Collegen sich zu erbarmen; als wird einem jeden Membro freigestellet, und bestens recommendiret, so ferne solches zumahl keine Kinder, sondern lachende Erben hat, daß er durch ein Legatum oder Vermächtniß die Cassa vermehre, oder zum wenigsten eines verstorbenen Collegen armes verlassenes Kind nach seiner Beliebung und Gelegenheit aufnehme, und so ferne solches von guter Folge ist, biß es sich unter Leuten forthelffen kan,

kan, erziehe. Wer sich nun von denen Collegen oder Membris Societatis zu solchen Beneficiis resolviret, oder von einem solchen verlassenen Kinde eines Collegen höret, hat es bey dem Præsidente oder dessen nächsten Adjuncto schriftlich zu gedencken, wiewohl dieses alles in ihrem freyen Willen bestehet, und dadurch der unumschrenckten Disposition über ihr Vermögen keines weges etwas entzogen wird. Es werden auch des verstorbenen Collegen Kinder oder Wittwe, welche Beneficia Societatis genossen, jedoch aus freyen Willen, erkänzlich und danckbar seyn, wenn sie von Gott mit zeitlichen Güthern, ansehnlichen Ehren-Nemtern, Erbschaften, Ausbeute von Bergwerken, oder auch aus Lotterien gesegnet werden, daß sie durch beliebliche Verehrungen oder Stiftungen die Cassam Societatis bedenden, und vermehren, worvon sie die Beschreibung ihres Curriculi Vitæ, oder die Nachkommen ihres Geschlechtes Viatica, auch wohl Stipendia nach Proportion des Vermächtnisses zu erwarten haben.

## §. 10.

**Die Beneficia, so die Membra zu genießen haben.**

Kommet ein Membrum den obangeführten Regeln in allem nach, so hat sich auch selbiges und dessen Erben folgender Beneficien zu erfreuen:

Wenn ein Collega gegenwärtiger Societät durch Krieg, Theuerung, Feuer, Wasser, Pest, oder andern ohne seine Verwahrlosung erlittenen Schaden in Armuth geräth, und 5. Jahre vollkommen contribuiret, soll derselbe aus guten Willen mit einer Beysteuer versehen, sowohl nach Befinden und Proportion des Verlusts, auch Beschaffenheit der Cassæ, auf einige Zeit der Einlage überhaupt erlassen werden.

Wolte ein ordentlich Membrum Societatis ein Capital aus der Cassæ, nach der §. 3. befindlichen Ordnung und Gesetze erborgen, soll ihm solches vor andern vor 5. pro Cent gelassen werden. Wer aber auf Species-Geld etwas aus der Cassæ entleihen lassen wolte, dem soll

folll es erlaubt seyn, die P'agio aber muß decourtiret werden, jedoch mit dem ausdrücklichen Bedinge: Daß kein Membrum in seinem Nahmen vor einen fremden dergleichen Capital auß der Casse zu entlehnen, und dadurch derselben zu schaden suche. Welches Membrum darwider handelt, und sothaner That überwiesen wird, soll von jedem Thaler des entlehnten Geldes dreyfach so viel erlegen, oder auf Verweigerung dessen gar excludiret werden.

Verstirbet ein Membrum dieser Societät, sollen die Wittwe oder Erben, wie sie Nahmen haben mögen, im ersten Jahr der Reception 12. Thaler nach des seel. Verstorbenen Todte statt eines Begräbniß: Zuschusses bekommen, im andern Jahre 13. Thlr. und sofort, alle Jahre um 1. Thlr. mehr, biß die Summa der Gelder auf 21. Thlr. kommen, bey welchem es sodann sein Bewenden hat, und das Begräbniß: Geld nicht höher steigt. Ingleichen sollen alle Wittwen und Kinder derer seel. verstorbenen Männer oder Väter fünff vollkommene Jahre Membra Societatis gewesen, und prästanda prästiriet, so lange die ersten nicht heyrathen, und sich gebühlich aufführen, die andern aber, wenn jene verstorben, insgesammt das funffzehende Jahr erreicht haben, jährlich 5. Thaler als ein Wittwen: oder Pflege: Geld auß der Societät empfangen, hat der Defunctus 6. oder mehr Jahre contribuiret, so bekommen jetztbesagte Personen, nemlich die Wittwe alleine, oder so diese verstorben, ihre Kinder, derer Vater ein Membrum Societatis gewesen, insgesammt und jährlich 5. Thlr.

Wann die Söhne derer Membrorum Societatis promoviren, und die Töchter heyrathen, da ihre Väter noch würcklich am Leben, so bekommen solche nichts, sondern nur diejenigen, deren Väter mit Todte abgangen, und 5. Jahr fleißig und richtig contribuiret, und zwar jedes Kind 6. Thlr. Würden die Söhne nicht studiren, sondern eine Kunst oder Handwerck lernen, und die Väter hätten gleich ihre gehörige Jahre contribuiret, so bekäme ein solches Kind doch nicht die 6. Thlr. sondern müste sich mit 2. Thlr. begnügen lassen, hingegen fielen die übrigen 4. Thlr.

4. Ehr. denen andern Söhnen zu, welche dem Studiren nachgehen. Wären deren keine vorhanden, so bleiben die 4. Ehr. der Casse: welches alles auch von denen Töchtern, so Handwerks-Leuthe, oder andere Ungelchrte heyrathen, zu verstehen ist. Die Stieff-Kinder sind von diesem Beneficio gänzlich ausgeschlossen.

Gingegen, wenn eines defuncti Membri Söhne oder Töchter sich nicht ehrlich verhalten, geniessen selbige auch nicht die Beneficia, so in diesen Legibus hin und wieder enthalten, sie sollen aber deswegen von dem Präside durch den Secretarium zur Besserung anvermahnet, oder gar in ein abgelegenes Zucht-Haus, durch Beyhülffe der Casse, geschafft werden, jedoch ohne fernere Alimentation. Versiehe auch ein Membrum Societatis, und hinterlasse eine grosse und weitläuffrige Bibliothec, würde nicht undienlich seyn, wenn anders es denen Erben gefiele, daß solche von dem nächsten Adjuncto in einen Catalogum gebracht, und sonst was versiegelt, oder von Privat-Schreibern sich befindet, denen Kindern uneröffnet, aufgehoben oder überlassen, die raren Bücher, Manuscripta, Nummi, Instrumenta Mathematica, Naturalien und andere Raritäten, treulich aufgezeichnet, und der Catalogus desselben denen Membris Societatis communiciret werde, hernach könte der Adjunctus mit Zuziehung der Societät der Wittwen oder Vormünder beyrätzig seyn, wie solche denen Kindern entweder erhalten, oder vor einen gnugsamen Preis verkauft werden könten, damit dieselben solche Sachen nicht liederlich verstoffen müssen. Der Catalogus der raresten Manuscripten und übrigen besten Raritäten soll der Lebens-Beschreibung des Defuncti mit beygedruckt werden.

## §. II.

## Vom Provisore und dessen Amte.

Denen Wittwen und Waisen zum Besten wird aus denen Membris Societatis ein Provisor vom Präside gesetzt, dessen Amt darinnen bestehet, daß er vor allen Dingen den Wittwen und Waisen in Suchung eines tüchtigen Curatoris beyrätzig sey, so dann nebst  
 C die

diesem denen Wittwen und Waisen mit Rath und That an die Hand gehe, auch so viel an ihm ist, und andere Umstände es zulassen, oder erfordern, sich dahin bemühe, daß der Curator so wohl als die Wittwe ein richtiges Inventarium verfertige, und der Curator, oder die Wittwe, wenn diese ihrer unmundigen Kinder Vormundin worden, jährlich Rechnung ablege, hierbey auf die Administration, Leben und Wandel der Wittwe, und Aufzuehung der Kinder, genaue acht habe, bey diesen die Gemüths-Kräfte untersuche, und nach Befinden die Söhne zum Studiren befördern helffe, die Wittwe bey erfolgter anderweitiger Verehligung zu richtiger Theilung und Abfindung mit ihren Kindern wegen der väterlichen Erbschafft erinnere, bey grossen Armuth vor Unterbringung der Wittwe und Kinder bey ehrlichen Leuthen sorge, auch allenfalls seine Relation dñsfalls an den Präsidem einsenden, und insonderheit ohne Zeit-Verlust des Defuncti hinterlassene Sachen, an Manuscripten, Büchern und dergleichen, nebst denen Erben, zu rechter Zeit in ein Inventarium bringen lassen, und von dem Ruin befreyen helffen, davor er, wenn es eine grosse und weitläufftige Bibliothec ist, eine Erkentlichkeit fordern kan, bey andern kleinen aber, solches umsonst thun muß. Was er versiegelt, oder sonst von Privat-Schreibern findet, soll er denen Kindern uneröffnet aufheben, und überlassen. Und ob zwar keiner Wittwen wider ihren Willen, was ihre Person anbetrifft, das Beneficium Provisoris aufgezwungen wird, so hat doch dieser derselben Renitence ungeachtet, auf der Wittwe Aufführung und der Kinder Aufzuehung genaue Obacht zu geben, und wenn sich hierbey Unordnung hervor thun solte, solches an den Präsidem alsobald zu berichten. Solte aber der Defunctus von seinen Büchern, Manuscriptis und Raritäten selbst genugsame Verfügung hinterlassen haben, wo sie bleiben, oder wie sie veralieniret werden sollen, so kan zwar der Wittwe und Kindern in so weit kein Provisor aufgedrungen werden, wenn sie mit Curatoren und Tutoren versehen, und in allem der Disposition ihres Mannes und Vaters nachgehen. Es soll aber nichts desto weniger

niger

niger von denen nechstherum wohnenden Membris auf der Kinder und Wittve Aufführung genaue Obacht gehabt, und bedürffenden Falls Nachricht zum Præsidio erstattet werden, da denn bey ereignenden Umständen denen Kindern und der Wittve, auch wider ihren Willen bey Verlust derer Beneficiorum, Provisores gesetzt werden sollen, und wenn die Wittve ohne Ursache trozig, und keinen Provisorem annehmen, auch solchem weder folgen noch Gehör geben will, oder aber mit des Verstorbenen Verlassenschaft, Büchern und Manuscriptis liederlich umgeheth, und denen Kindern nicht wohl vorsethet, soll sie dieses Beneficii gänzlich verlustig seyn. Doch ist diese Privation auf die Kinder, welche ihre annos discretionis noch nicht erreicht, nicht zu ziehen. Auch wird bey alle dem die Wittve anfänglich mit Privation geschreckt, und wenn solches nicht hilfft, geschieht die Exclusion gänzlich. Die Kinder aber, so sie anders (wenn sie zum Verstande kommen) der Mutter ihre Fehler schriftlich erkennen, und sich wohl aufführen, auch zu Ehren schreiten, sollen bey dem promoviren oder Verhey Rathungen an Verehrung noch einmahl so viel bekommen, als andere, weil sie sonst nichts genossen, was in denen Legibus denen Kindern gewidmet, weiter aber nichts.

## §. II.

## Die Expectanten betreffend.

Derer Expectanten ist kein gewisser Numerus gesetzt, sondern es werden derselben so viel recipiret, als sich angeben. Solches Angeben geschieht entweder bey dem Præsidi selbst, oder einem Adjuncto, welcher letztere dem Præsidi mit Beyfügung eines Attestati wegen des Wohlverhaltens, die Reception anheim stellet. Es muß aber ein jeder Expectante pro Inscriptione 1. Ehr. und 2. gl. pro Legibus erlegen, und mit Beschreibung seines Officii, Familie und Alters ein schriftliches Bekänntniß unter seiner Hand und Siegel einreichen, worauf er so dann in Numerum Expectantium eingetragen, und in Zukunft nach der Ordnung der Inscription zu denen

würflichen Membris gesetzt wird. Jedoch soll kein Adjunctus Expectanten Geld ohne Genehmhaltung des Præsidis annehmen, sondern die Expectanten mit selbigem an den Præsidem verweisen.

So bald ein Expectante ein neu Amt oder Character bekommt, auch sonst Locum & Sedem mutiret, soll er solches seinem Adjuncto, und dieser dem Præsidi zu wissen thun.

Sonsten genießen die Expectanten keine Beneficia, wie die ordentlichen Membra, wird auch denenelben Encomia zu elaboriren gänzlich untersaget.

Confirmiren, ratificiren, und bestätigen auch vorherstehende Ordnung, der aufgerichteten Societät Christlicher Liebe und Wissenschaften aus Landes-Fürstlicher Macht, und von Obrigkeit wegen hiermit und in Krafft dieses, und wollen, daß solcher in allen und jeden Punkten, Clauseln, Inhalt und Meinungen nachgegangen, und darwider nicht gethan, noch gehandelt werde, jedoch Uns, Unsern Erben, und Nachkommen an Unsern hohen Landes-Fürstlichen Regalien und Gerechtigkeiten, auch sonst männiglich an seinen Rechten ohne Schaden. Gebieten hierauf allen Unsern Beamten, Räthen



then in Städten, Vasallen und Untertanen, Impetranten bey dieser unserer ihnen ertheilten Confirmation, so oft es die Nothdurfft erfordert, biß an Uns getreulich zu schützen, zu schirmen und zu handhaben. Wir behalten aber dargegen Uns, Unsern Erben und Nachkommen solche Verfassung nach Gelegenheit der Zeiten und Läuſſte Unseres Gefallens zu mehrren, zu mindern, zu bessern, auch ganz, oder zum Theil wieder aufzubeheben hiermit ausdrücklich bevor. Treulich und sonder Gefehrde. Zu Urkund haben Wir Unser grösseres Inſiegel wissentlich hieran hängen lassen, und geben zu Dresden am Vier und Zwanzigsten Monats-Tag Novembris, nach Christi Unseres einigen Erlösers und Seligmachers Geburt, im Eintausend Siebenhundert und Zwey und zwanzigsten Jahr.

(L.S.) Heinrich von Büchau.

C 3 Gottfried Adolph öFeral.  
CATA.

# CATALOGUS

Dererjenigen würcklichen Membrorum, so  
sich zu dieser Societät theils mündlich / theils  
schriftlich bekennet haben /

nach Alphabetischer Ordnung,

und nach etnes jeden Circuls oder Adjunctur abgefasset,  
1723 im Monat Januario.

## Circulus I.

- Hr. M. Martin Elias Eyring, Past. zu Rodach, Societ. Charit.  
& Scientiar. Collega.
- Hr. Gottfried Haugk, Hochfürstl. Sächß. gemeinschaftl. Amts-  
Rästner zu Rodach, wie auch Verwalther der Fürstl. Cammer. Gü-  
ther Schweig, Hof, und Gauerstadt, Soc. Charit. & Scientiar.  
Collega.
- Hr. M. Immanuel Schade, Illustr. Gymnasia Silusiaci Rector,  
Societ. Charit. & Scientiar. Adjunctus.
- Hr. Johann Ludewig Schütze, Past. zu Schney, Societ. Charit.  
& Scientiar. Collega.
- Hr. D. Samuel Steuerlein, Hochfürstl. Sächß. Naumburg. Hen-  
neberg. Rath, Medic. Provincial. Stadt. Physic. zu Schleusin-  
gen der Kayserl. Leopold. Carol. Reichs. Acad. Nat. Curiosor.  
Collega d. Agerius, Societ. Charit. & Scient. Consultor.

## Circulus II.

- Hr. Carl August Bitterlin**, Königl. Pohlischer und Chur-Fürstl. Sächsl. Amt-Mann zur Augustsburg, Soc. Charit. & Scient. Collega.
- Hr. D. Ehrenfried Dehne**, Stadt-Physicus zu Chemnitz, Societ. Charit. & Scientiar. Collega.
- Hr. M. Carl Gottfried Engelschall**, Königl. Pohl. und Chur-Fürstl. Sächsl. Hof-Prediger, Societ. Charit. & Scientiarum Collega.
- Hr. Jonas Gelenius**, der Schulen zum heil. Creuz in Dresden Rector, Societ. Charit. & Scient. Collega. † 1727.
- Hr. M. Johann Gideon Gellius**, der Schulen zum heil. Creuze in Dresden Con-Rector, Societ. Charit. & Scientiar. Collega.
- Hr. M. Christian Gottlieb Gerber, Jun.** Past. Subst. zu Lockwitz, Societ. Charit. & Scient. Collega.
- Hr. Johann Andreas Gleich**, Königl. Pohl. und Chur-Fürstl. Sächsl. Ober-Consistorial-Rath, und ältester Hof-Prediger in Dresden, Societ. Charit. & Scient. Præses.
- Hr. George Christian Gottfried**, Hoch-Fürstl. Sächsl. Merseburg. Registrator bey der Ober-Amts-Regierung im Marg. Graffthum Nieder-Lausnitz zu Lübben, Societ. Charit. & Scientiar. Collega.
- Hr. M. Johann Jacob Gräffe**, Past. in Ebersdorff, Societ. Charit. & Scientiar. Collega. † 1727.

Hr. D.

- Hr. D. George Siegismond Green, Past. und Superintendentens zu Chemnitz, Societ. Char. & Scient. Collega.  
 Hr. Elias Gruhl, Königl. Pöhl. und Chur-Fürstl. Sächsl. Accis-Rath zu Dresden, Societ. Charit. & Scient. Collega.  
 + 1726 Hr. M. Hermann Joachim Hahn, SS. Theol. Baccal. und in dem Ministerio zum heil. Creuz in Dresden Diaconus, Societ. Charit. & Scientiar. Adjunctus.  
 Hr. M. Christian Heynemann, Past. zu Stürza, Societ. Charit. & Scientiar. Collega.  
 Hr. M. Paul Christian Hilscher, SS. Theol. Baccal. Past. zu Alt-Dresden, Soc. Charit. & Scient. Collega.  
 Hr. Mauritius Köhler, Pastor zu Langen-Bollmsdorff, Societ. Charit. & Scient. Collega.  
 Hr. M. Johann Friedrich Krause, Past. zu St. Nicol. vor Chemnitz, Societ. Charit. & Scientiar. Collega.  
 Hr. D. Valentin Ernst Löscher, Königl. Pöhl. und Chur-Fürstl. Sächsl. Ober-Consistorial-Rath und Superintendentens in Dresden, Societ. Charitat. & Scient. Consultor.  
 Hr. D. Anthon Günther Löscher, Hoch-Fürstl. Sächsl. Merseburg. Ober-Amts-Rath zu Lübben in dem Marggraffthum Nieder-Lausitz, Societ. Charit. & Scient. Collega.  
 Hr. M. Daniel Friedrich Lucius, Past. in Groitzsch, Societat. Charitat. & Scient. Collega.  
 Hr. D. Johann Andreas Mahler, Med. Pract. in Dresden, Soc. Charitat. & Scientiar. Collega.  
 Hr. M. Balthasar Mathesius, Past. zu Presch, Societ. Charitat. & Scientiar. Collega.  
 Hr. M. Benjamin Meiner, Past. zu Seelitz, Societ. Charitat. & Scient. Collega.  
 Hr. Gottfried Ludwig Menbach, Königl. Pöhl. und Chur-Fürstl. Sächsl. Accis Commissarius zu Wittenberg, Societ. Charit. & Scientiar. Collega. + 1729

Hr. Jo<sup>h</sup>

- Hr. Johann Christian Müller**, Königl. Pöhl. und Chur-Fürstl. Sächß. Regiments, Schultheiß und Artillerie-Auditeur bey dem Gouvernement und Haupt-Zeug-Hause in Dresden, Societ. Charitat. & Scientiar. Collega.
- Hr. M. George Ernst Müller**, Past. zu Harthe bey Chemnitz, Soc. Charitar. & Scient. Collega.
- Hr. Johann Caspar Passerin**, Hoch-Fürstl. Sächß. Merseburg. Hof- und Commissions-Rath zu Luckau in der Niederlausitz, Societ. Charitat. & Scient. Collega.
- Hr. Samuel Heinrich Rauffuß**, Advocatus Juratus und Practicus in Dresden, Societ. Charit. & Scientiar. Secretarius.
- Hr. D. Friedrich Wilhelm von Rhoda**, Königl. Pöhl. und Chur-Fürstl. Sächß. Medic. Provincialis, und Stadt-Physicus in Chemnitz, Soc. Charit. & Scient. Collega.
- Hr. Johann Martin Schameliuß**, bey der Kirchen zu St. Wenceslai Past. Primar. und der Schulen zu Naumburg Inspector, Societ. Charit. & Scient. Collega.
- Hr. Heinrich Schmedt**, Past. in Lohmen, Societat. Charitat. & Scient. Collega.
- Hr. George Serpilius**, Hoch-Fürstl. Sächß. Gothaischer Kirchen-Rath, der Freyen Reichs-Stadt Regensburg Superintendentens Consistorialis Primarius und Scholarcha, Societ. Charit. & Scient. Collega. †
- Hr. M. Johann David Steuckard**, Past. zu Cracau, Societ. Charit. & Scientiar. Collega.
- Hr. D. Johann Gottlob Stolze**, Hoch-Fürstl. Sächß. Eisenachischer Kirchen-Rath, General-Superintendentens zu Lützen, wie auch des Consistorii daselbst Assessor, Societ. Charit. & Scient. Collega.

Hr. M. Johann Uhle, Past. zu Tautenhayn, Societ. Charit. & Scientiar. Collega.

Hr. D. David Christian Valtzer, Sen. Hoch-Gräfl. Schönburgl. Rath, Leib- und Hof-Medicus, der Kaiserl. Leopold. Carol. Reichs-Acad. Nat. Curiosor. Collega d. Menander, und Pract. in Dresden, Soc. Charitat. & Scientiar. Vice-Consultor und Ober-Adjunctus.

Hr. Johann Gottlieb Wagner, Advocatus Juratus und Pract. in Dresden, Societ. Charit. & Scientiar. Collega.

### Circulus III.

+ 1727  
Hr. Jacob Leupold, Königl. Preuß. Commerzien-Rath, Mathematicus in Leipzig, und der Königl. Preuß. Societät derer Wissenschaften Mitt-Glied, Societ. Charitat. & Scientiar. Collega.

Hr.

Hr. Adam Ludwig Löffler, Phil. & Jur. Utr. Doctor. Fürstl. Sächß. Weissenfelscher Cammer, Consulent, Regierungs-Consistorial- und Ampts-Advocat. Ordin. Societat. Charitat. & Scient. Collega.

Hr. M. Johann George Martius, Past. zu Mittwehda, Societat. Charit. & Scientiar. Collega.

Hr. M. Gabriel Gottlieb Schneider, Diac. zu Mittwehda, Societ. Charit. & Scient. Collega.

Hr. M. Benjamin Sommer, Diacon. zu Wolkenstein, Societ. Charit. & Scient. Collega.

Hr. M. Gottfried Tettelbach, Diac. in Roswein, Soc. Charit. & Scient. Collega.

*H. N. Hausen Prof. Theologie & Naturg. in Leipzig Societ. Charit. & Scient. Collega. Adjunct. der phys. med. Facultät.*

### Circulus IV.

Hr. Johann Colerus, Past. und Superintendens zu Glauchau in der Graffschaft Schönburg gelegen, Societ. Charit. & Scient. Collega.

- Hr. Samuel Friedrich Crusius, Diac. zu Glauchau, und Past. zu  
Göbau in der Graffschafft Schönburg gelegen, Societ. Charit.  
& Scientiar. Collega.
- Hr. D. August Friedrich Engelmann, Hoch-Gräfl. Schönburgl.  
Rath und Amtmann in Glauchau, Societ. Charit. & Scien-  
tiarum Collega.
- Hr. M. Carl Gottlieb Graun, Past. zu Grossen bey Zwickau, Soc.  
Charit. & Scientiar. Collega.
- Hr. M. Michael Kyber, Past. zu St. Moritz in Zwickau, Societat.  
Charit. & Scientiar. Collega.
- Hr. M. Christian Lange, Rector zu Glauchau im Schönburg. Soc.  
Charit. & Scientiar. Collega.
- Hr. Johann Nicol. Lochner, Hoch-Gräfl. Schönburgl. Rath und  
Amt-Mann zu Glauchau, Soc. Charit. & Scient. Adjunctus.
- Hr. Friedrich Wilhelm Prasse, Hoch-Gräfl. Schönburgl. Amts-  
Actuarius und Land-Richter in Waldenburg, Societ. Charit.  
& Scientiar. Collega.
- Hr. M. Gotthard Schuster, Proto-Diac. zu St. Catharinen in Zwi-  
ckau, Societ. Charit. & Scient. Collega.
- Hr. M. Johann Wunderlich, Hoch-Gräfl. Schönburgl. Rath und  
Amtmann zu Waldenburg, Societ. Charitat. & Scientiarum  
Collega.
- Hr. Christian Ischer, Hoch-Gräfl. Schönburg. Amt-Schösser, Se-  
cretarius und Burgermeister zu Waldenburg, Societ. Charit.  
& Scient. Collega.



Lb 683  
8

1017





Die  
von Ihro Königl. Majest. in Wohlen und  
Schweff. Durchl. zu Sachsen  
allergnädigst ertheilte

# CONFIRMATION

derer

# LEGUM,

Der in dem

Schur-<sup>S</sup>ürstenthum Sachsen  
aufgerichteten löblichen

# SOCIETÆT

# Christlicher Liebe

und

# Wissenschaften

Jedermänniglich zur Nachricht dem Druck  
überlassen) 1723.

DRUCKEN, gedruckt mit Harpeterischen Schriften.

